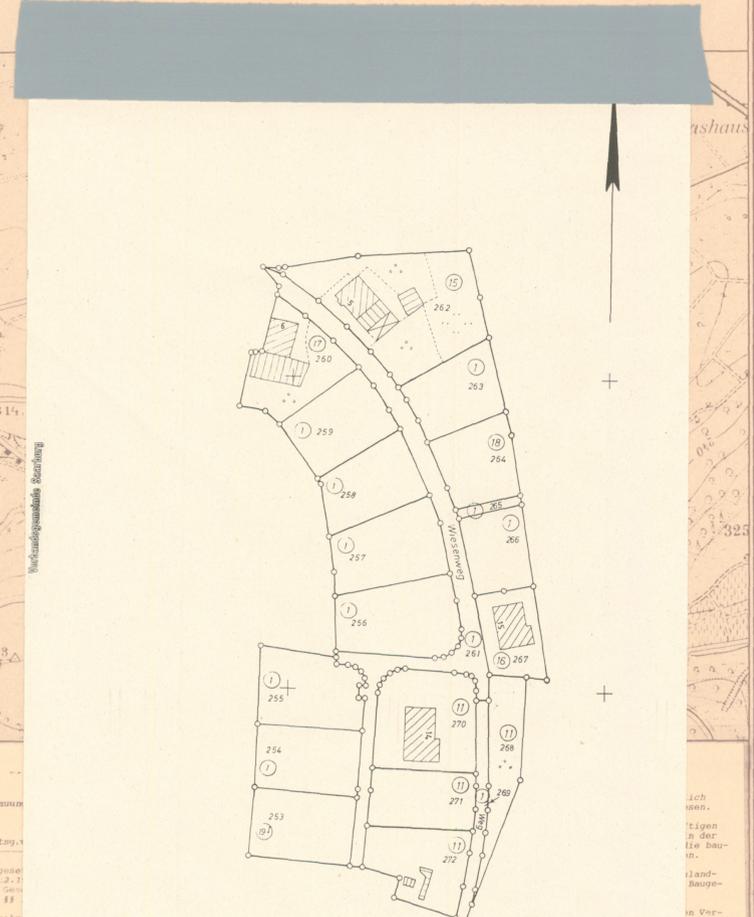
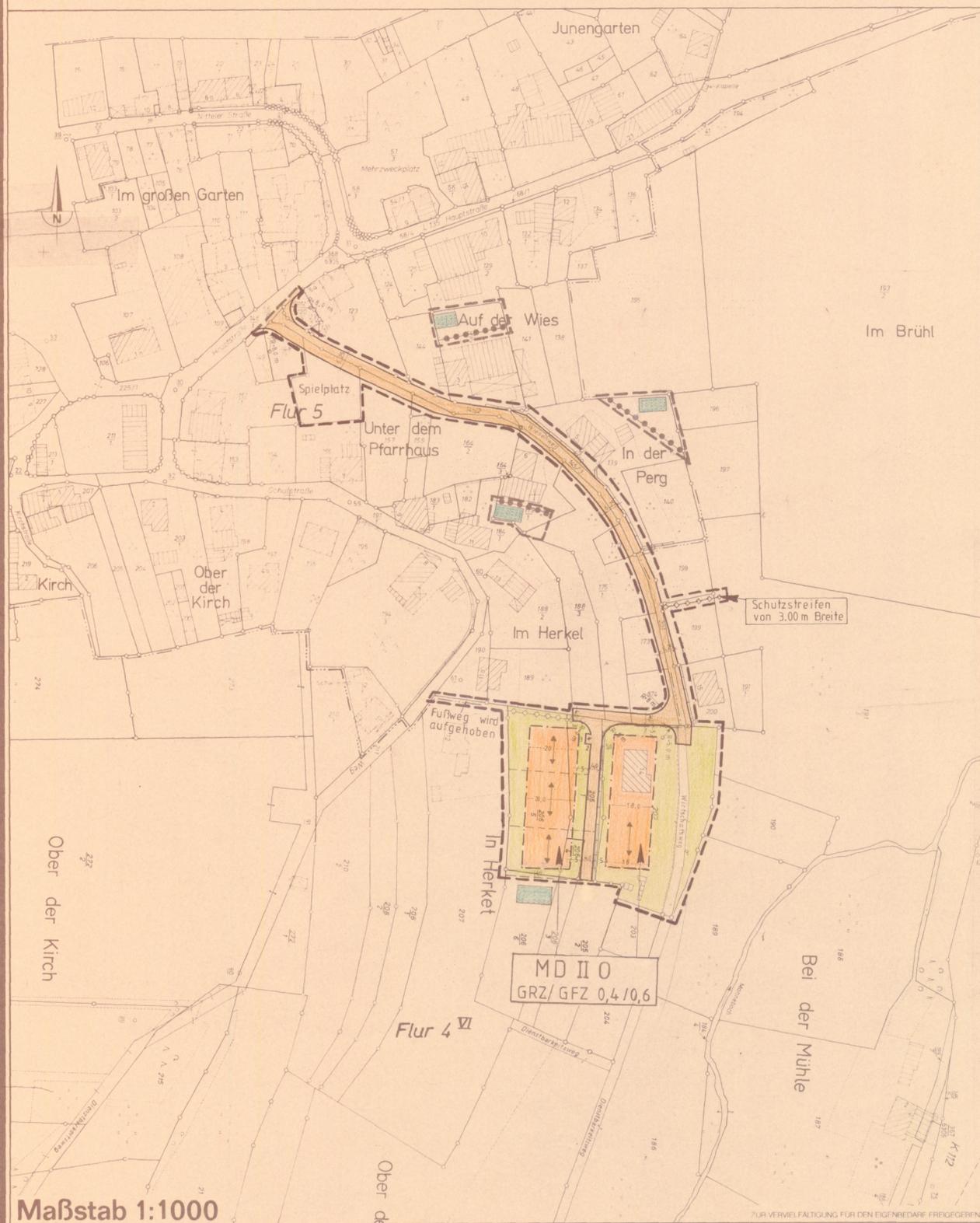


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE

MANNEBACH

Teilgebiet "Im Herket", (vereinfachte Änderung)



- Der Bebauungsplan "Im Herket" ist nach dem Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 4 i. V. m. § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 118), aufgestellt.
1. Landesbauordnung (LBO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 118).
2. Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 581), insbesondere die §§ 1 bis 3, sowie DIN 18003.
3. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 118).
4. Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 4 i. V. m. § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO).
5. Landespflegegesetz (LPfG) i. d. F. vom 25.02.1979 (GVBl. S. 36) zuletzt geändert durch Art. 10 des Landesgesetzes vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104), insbesondere die §§ 3, 5, 5 a, und 17.
6. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 800), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), insbesondere der § 50.
7. Naturschutzgesetz i. d. F. vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), insbesondere der § 8 a bis 8 c.
8. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1971 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 02.06.1992 (GVBl. S. 143), insbesondere die §§ 74 bis 77.
- Die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange werden zur Stellungnahme aufgefordert.
- IV. Verfahrenshinweise
1. Änderungsbeschluss vom 31.03.1973
 2. Bekanntmachung des Beschlusses am 23.05.1974
 3. Durch Bekanntmachung vom 23.05.1974 wurden den von der Änderungsplanung betroffenen Eigentümern und Grundstücksnachbarn Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen bis zum 15.04.1974
 4. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.03.1974 zur Stellungnahme aufgefordert.
 5. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB gefasst am 25.05.1974

Maßstab 1:1000

Planzeichen für Bauelemente

1. Art der Bauelemente	2. Einrichtungs- und Anlagen	3. Flächen für den öffentlichen Verkehr	4. Verkehrsflächen
11. Verkehrsflächen	12. Einrichtungs- und Anlagen	13. Flächen für den öffentlichen Verkehr	14. Verkehrsflächen
15. Verkehrsflächen	16. Einrichtungs- und Anlagen	17. Flächen für den öffentlichen Verkehr	18. Verkehrsflächen

Legende

- Dorfgebiet
- Baugrenze
- Fläche für die Landwirtschaft
- Firstichtung
- Leitungsrecht
- Verkehrsflächen

1. Textfestsetzungen

1. Die öffentlichen Verkehrsflächen werden entsprechend der Eintragung im Plan geändert (Reduzierung der Straßensbreiten).
2. Auf drei bebauten Grundstücken wird jeweils eine Teilfläche als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen.
3. In Einmündungsbereich Wiesenweg in die Hauptstraße wird ein Kinderspielfeld ausgewiesen.
4. Der Fußweg zwischen Schulstraße und Wiesenweg wird aufgehoben.
5. Zur absehbaren Erreichung des Gebäudes Schulstraße 12 wird ein Leitungsrecht ausgewiesen.
6. Der Grundstücksinhaber im südlichen Teilbereich erhält keinen Wendehaus. Die Anlieger dieser Stichstraße haben ihre Müllgefäße an den Tagen der Müllabfuhr zu dem ausgewiesenen Standplatz zu bringen.

Auf die Festsetzungen im bestehenden Plan wird verwiesen. Im übrigen hat der rechtsverbindliche Bebauungsplan, ausgefertigt am 16.05.1974, Gültigkeit.

2. Begründung

Die im ursprünglichen Bebauungsplan ausgewiesene Straßenfläche erwies sich aufgrund der zur erwartenden Verkehrsbelastung als zu breit. Die öffentliche Verkehrsfläche wird nunmehr auf 8,25 m ausgewiesen, und zwar:

- Fahrbahn 5,00 m
- einseitiger Gehweg (bergseitig) 1,25 m.

Die Stichstraße im südlichen Teilbereich erhält eine Breite von 4,00 m. Eine Pendelmöglichkeit an diesem Stichweg soll aus Kostengründen nicht erfolgen. Dem künftigen Eigentümer ist zusammen mit dem Müllgefäß an den ausgewiesenen Standplatz für Müllbehälter zu bringen.

Der Fußweg zwischen Schulstraße und Wiesenweg ist nicht erforderlich und wird daher aufgehoben.

Auf einem gemeindeeigenen Grundstück wird ein Kinderspielfeld ausgewiesen. Dieser dient neben dem Neubaugebiet auch den Kindern des restlichen Ortsbereiches.

3. Begründung

Die im ursprünglichen Bebauungsplan ausgewiesene Straßenfläche erwies sich aufgrund der zur erwartenden Verkehrsbelastung als zu breit. Die öffentliche Verkehrsfläche wird nunmehr auf 8,25 m ausgewiesen, und zwar:

- Fahrbahn 5,00 m
- einseitiger Gehweg (bergseitig) 1,25 m.

Die Stichstraße im südlichen Teilbereich erhält eine Breite von 4,00 m. Eine Pendelmöglichkeit an diesem Stichweg soll aus Kostengründen nicht erfolgen. Dem künftigen Eigentümer ist zusammen mit dem Müllgefäß an den ausgewiesenen Standplatz für Müllbehälter zu bringen.

Der Fußweg zwischen Schulstraße und Wiesenweg ist nicht erforderlich und wird daher aufgehoben.

Auf einem gemeindeeigenen Grundstück wird ein Kinderspielfeld ausgewiesen. Dieser dient neben dem Neubaugebiet auch den Kindern des restlichen Ortsbereiches.